



Geräusche von Kinderspielplätzen

Einzelne Kinder im Vorschulalter, die im Freien spielen, sind kaum Grund für „Lärm“-Beschwerden aus der Nachbarschaft. Dagegen fühlen sich manche Nachbarn belästigt, wenn sich Kinder in Gruppen auf Kinderspielplätzen oder Außenspielflächen von Kindergärten (kurz: Kinderspielplätze) aufhalten. Das ist auch verständlich, weil meist erst beim Spielen in Gruppen der Geräuschpegel hoch wird. Vor allem an Nachmittagen mit schönem Wetter kann dann das Ruhebedürfnis von Nachbarn mit dem Spieltrieb von Kindern und dem häufig damit verbundenen Geschrei konkurrieren. Die generelle Entwicklung verläuft – daran ist dabei zu denken – schon lange einerseits zu mehr „Freiheit“ der Kinder und andererseits zu mehr „Empfindlichkeit“ und Anspruchsdenken der Nachbarn, die noch dazu durchschnittlich immer älter werden.

Für diese Situation verlangt die Vollzugspraxis nach einer Richtschnur, um nicht willkürlich entscheiden zu müssen. Angemessen ist eine differenzierte Betrachtung, die im Wesentlichen zwischen Planung und Bestand (wie üblich) sowie zwischen den stimmlichen Äußerungen der Kinder und der Benutzung von (Spiel-)Geräten bis hin zu Musikinstrumenten unterscheidet.

Als Anlagen für soziale Zwecke sind Kindergärten und ihre Außenspielflächen nach Nr. 1 h) TA Lärm [1] zu Recht aus deren Anwendungsbereich ausgenommen, folglich auch Kinderspielplätze, die nicht zu Kindergärten gehören. Will man nicht ein neues Beurteilungsverfahren kreieren, kann und sollte also die Ermittlung der Geräusche von Kinderspielplätzen und in der Planung eine Bemessung des Schallschutzes grundsätzlich nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV [2] erfolgen. Sie betrifft primär verhaltensbezogene Geräusche, wohingegen die TA Lärm überwiegend für Geräusche gewerblicher Anlagen gilt.

Planung

Unter Gesichtspunkten der Erreichbarkeit nennt Nr. 4.1.1 der DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ [3] je nach Altersgruppe Anhaltswerte für maximale Entfernungen. Danach sollten sich Spielflächen für Kinder unter 6 Jahren in Sicht- und Rufweite der Wohnung in einer Entfernung bis maximal 200 m Fußweg befinden.

Für den Emissionswert **eines** Kindes, das mit mehreren anderen etwa eine bis drei Stunden im Freien spielt, kann im Rahmen der Bauleitplanung und möglichst auch Bauplanung ein energieäquivalenter Dauerschalleleistungspegel $L_{WA_{Am}}$ von etwa 70 dB(A) angesetzt werden. Ggf. sind noch impulshaltige Geräusche durch (Spiel-)Geräte zu berücksichtigen. Nach Nr. 1.3.3 des Anhangs zur 18. BImSchV gibt es bei der menschlichen Stimme, soweit sie nicht technisch verstärkt wird, keinen Zuschlag für die Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen. Auch ein Ton- und Informationshaltigkeitszuschlag entfällt in der Regel (vgl. Nr. 1.3.4 des Anhangs zur 18. BImSchV).

Wenn ein Abstand aus der Sicht des Schallschutzes nicht ausreicht, kommen als Schutzmaßnahmen primär Abschirmungen (vor allem Eigenabschirmungen auf der Emissions- und auch auf der Immissionsseite) in Frage. Auf die schalltechnisch optimierte Anordnung der Kinderspielplätze und der Spielgeräte, bei denen ein lebhaftes Spielen erwartet wird, ist zu achten. Dabei sollten möglichst lärmarme Spielgeräte Verwendung finden.

Bestand

Bei „Lärm“-Beschwerden über bestehende Kinderspielplätze sollte die zuständige Behörde zunächst auf eine gütliche Einigung im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme drängen (vgl. z.B. Rd.-Nr. 161 der Bayer. Vollzugsbekanntmachung zum BImSchG (VB BImSchG 2.0) [4]).

Zur Prüfung, ob dann Beschwerden weiter zu verfolgen sind, kann die 18. BImSchV auch hier herangezogen werden. Schallpegelmessungen dürften allerdings nur ausnahmsweise angebracht sein. Sollten jedoch die verhältnismäßigen Maßnahmen ausgeschöpft sein, sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, insbesondere durch die Beurteilungspegel für die Kinderstimmen, auch von empfindlichen Nachbarn hinzunehmen (vgl. §§ 22/24 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [5]).

Zur Verminderung der Geräusche scheiden in der Regel bauliche Maßnahmen, z.B. für eine Verlegung von Wohnräumen auf die dem Spielplatz abgewandte Seite, aus.

Folgendes kommt aber in Frage:

- Auf das Spielen mit Musikinstrumenten im Freien soll verzichtet werden.
- Bei Kletter- und Spielgeräten ist auf schallgedämpftes Material sowie geschmierte, nicht quiet-schende Lager usw. zu achten.
- Die Möglichkeiten einer schalltechnisch optimierten Anordnung von Spielgeräten sind auszuschöpfen.

Um Belästigungen durch Kinderstimmen zu mindern, bieten sich allenfalls organisatorische Maßnahmen, wie z.B. eine Mittagsruhe an, während der sich die Kindergartenkinder in den Innenräumen aufhalten.

Auch das pädagogische Geschick und der Ideenreichtum des betreuenden Personals sind gefragt. Nach einer Untersuchung im Jahr 1998 von *Gerhard Zicha* [6], in Kindergärten lag der Geräuschpegel in einer Montessori-Einrichtung im Mittel um ca. 10 dB(A) und in einem Waldorf-Kindergarten um ca. 13 dB(A) niedriger als in einem städtischen Kindergarten. Die Messungen wurden in Innenräumen durchgeführt; die absoluten Werte sind daher nicht auf Kinderspielplätze übertragbar, die Differenzen näherungsweise schon. (Als Ursache für die Unterschiede vermutet *Zicha* den unterschiedlichen Umgang der Erzieher mit den Kindern. Im Gegensatz zu den städtischen Kindergärten schreien die Kleinen in den alternativen Einrichtungen nicht ständig und brauchen das auch nicht so sehr, um sich Gehör zu verschaffen. Vielmehr wechseln Zeiten ruhiger Konzentrationsphasen mit solchen körperlicher Bewegungen und damit verbundenen spontanen stimmlichen Ausbrüchen ab.)

Verschiedenes

Auf Grund der Besonderheit von Kinderlärm ist keine Summenbetrachtung mit anderen Geräuschen angebracht (vgl. auch § 2 Abs. 1 der 18. BImSchV). Die Geräusche aus Innenräumen von Kindergärten sind im Vergleich zu denen von ihren Außenspielflächen für die Nachbarschaft im Regelfall als unkritisch einzustufen. Hingegen können die Geräusche vom An- und Abfahrverkehr zu den Öffnungs- und Schlusszeiten der Kindergärten eine Rolle spielen. Bei der Planung von Kinderspielplätzen ist auf deren möglichst geringe Belastung vor allem durch Verkehrsgeräusche zu achten.

Schlussbemerkung

Die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV für allgemeine und reine Wohngebiete werden bei Ansatz des o.g. „Emissionswertes“ deutlich unterschritten, wenn z.B. 10 Kinder ohne laute Geräte außerhalb der Ruhezeit (vor 20:00 Uhr) drei Stunden lang nicht näher als 5 bzw. 10 m von einem Immissionsort entfernt spielen. Das ist eine Nähe, die die meisten Mitbürger für sich schon aufgrund ihrer eigenen Erfahrung und Einschätzung nicht haben wollen. Dies zeigt, dass die hier dargestellte Vorgehensweise nicht kinderfeindlich ist. Würde man hingegen die auch diskutierten „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ des Länderausschusses für Immissionsschutz verwenden, ergäben sich mehr als doppelt so große Abstände, weil nach dieser ein Impulzzuschlag von etwa 8 dB(A) zu beachten wäre.

Im Ergebnis trägt die hier aufgezeigte Vorgehensweise dem gesellschaftlichen und politischen Konsens Rechnung, wonach Kinder im Vorschulalter nicht mit Lärmschutzvorschriften für technische Anlagen überzogen werden sollen. Mit einer vorausschauenden und guten schalltechnischen Planung wird langfristig zu einem entspannten Miteinander zwischen Kindern auf Spielplätzen und deren Nachbarn beigetragen, so dass auch im Freien spielende Kinder gerne gesehene und gehörte Erdenbürger sind.

Schrifttum

- [1] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 S. 503)
- [2] Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991 (BGBl. S. 1588, 1790)
- [3] DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“ vom Dezember 1999
- [4] Bekanntmachung zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (VB BImSchG 2.0) vom 05.02.1998 (Allgemeines Ministerialblatt (AllMBl.) Nr. 5/1998)
- [5] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)
- [6] Zicha, Gerhard: Untersuchung „Kinderlärm in Kindergärten“ vom 30.11.1998, Landshut

Ansprechpartner:

Andrea Wellhöfer

Tel.: 0821/9071-5172

andrea.wellhoefer@lfu.bayern.de

Wolfgang Vierling

Tel.: 0821/9071-5202

wolfgang.vierling@lfu.bayern.de